



JUGENDFEUERWEHRORDNUNG

der Gemeinde Gründau

*nach § 11 der Feuerwehrsatzung
der Gemeinde Gründau*

1. **Gleichstellungsbestimmung**

Die Personenbezeichnungen in dieser Jugendordnung umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

2. **Namen, Wesen, Aufsicht**

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Gründau, ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau. Sie gehört somit auch der Jugendfeuerwehr des Unterverbandes Gelnhausen und der Kreisjugendfeuerwehr des Main-Kinzig-Kreises, sowie der Hessischen und Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gründau führt den Namen "Jugendfeuerwehr Gründau" und den jeweiligen Ortsteilnamen als Zusatz.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr ist für Kinder und Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung nach dieser Ordnung. Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gründau in ihrer aktuellen Fassung gilt entsprechend.
- 2.4 Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gründau untersteht die Jugendfeuerwehr Gründau der Aufsicht durch die Gemeindebrandinspektion als Leitung der Freiwilligen Feuerwehr, die sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreter(n) bedient.

- 2.5 Für die Aufsicht der Jugendfeuerwehren in den Ortsteilen ist die jeweilige Wehrführung verantwortlich. Sie bedient sich des Jugendfeuerwehrwartes des Ortsteils.
- 2.6 Der Jugendfeuerwehrwart hält sich das Recht vor, zur Ausbildung und Unterrichtsgestaltung Betreuer, Ausbilder und Aktive aus der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Wehrführung heranzuziehen.

3. Aufgaben und Ziele

- 3.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 3.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung, sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 3.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 3.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr - bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr - nach einer Probezeit von acht Unterrichtsstunden (bzw. Veranstaltungen) werden.
- 4.2 Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich beim Jugendfeuerwehrwart zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die Gemeindebrandinspektion hat das Recht, einen Antrag zu beanstanden und Diesen abzulehnen. Der Jugendfeuerwehrwart, die Wehrführung und der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollten im Falle einer Ablehnung die Gemeindebrandinspektion beratend unterstützen und angehört werden.

- 4.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten nach ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr. Die Verantwortung der Ausweise übernimmt der Jugendfeuerwehrwart des jeweiligen Ortsteiles.

5. Rechte und Pflichten

5.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:

- 5.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- 5.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,
- 5.1.3 den Jugendausschuss zu wählen,
- 5.1.4 den Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie den Jugendfeuerwehrwart des jeweiligen Ortsteils, um Anhörung zu bitten.

5.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

- 5.2.1 an den angesetzten Übungen und Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich aktiv teilzunehmen (bei Verhinderung bedarf es einer rechtzeitigen Entschuldigung).
- 5.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen.
- 5.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.
- 5.2.4 den beschlossenen erzieherischen Maßnahmen einer Aufsichtsperson Folge zu leisten.

6. Ordnungsmaßnahmen

- 6.1 Verletzt ein Mitglied der Jugendfeuerwehr seine Dienstpflicht, bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Jugendfeuerwehrordnung, so kann:
- a.) der Jugendfeuerwehrwart oder seine Stellvertretung unter 4 Augen eine Ermahnung aussprechen
 - b.) der Jugendfeuerwehrwart oder seine Stellvertretung unter 6 Augen eine Abmahnung aussprechen. Hierbei sind ein Erziehungsberechtigter des Mitglieds, sowie die Wehrführung zu informieren.

- c.) die Gemeindebrandinspektion einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen. Hierbei ist ein Erziehungsberechtigter des Mitglieds zu informieren.
- 6.2 Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

7. Verlust der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Gründau erlischt:
 - 7.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Gründau.
 - 7.1.2 bei schriftlicher Austrittserklärung des / der Erziehungsberechtigten.
 - 7.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes.
 - 7.1.4 durch Ausschluss.

8. Organe

- 8.1 Organe der Jugendfeuerwehr Gründau sind:
 - 8.1.1 die Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehrwarte der jeweiligen Ortsteile, die in regelmäßigen Abständen durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart der Gemeinde einberufen wird (Jugendfeuerwehrwarte-sitzung).
 - 8.1.2 die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr des jeweiligen Ortsteils.
 - 8.1.3 der Jugendausschuss.
 - 8.1.4 der Jugendgruppenleiter.
 - 8.1.5 der Jugendfeuerwehrwart des jeweiligen Ortsteils und seine Stellvertretung.
 - 8.1.6 der Gemeindejugendfeuerwehrwart und seine Stellvertretung.

9. Jugendfeuerwehrwartesitzung

- 9.1 Die Jugendfeuerwehrwartesitzung ist in regelmäßigen Abständen durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart einzuberufen. Von jedem Ortsteil ist mindestens eine beschlussfähige Person zu entsenden.
- 9.2 Die Ausrichtung der Jugendfeuerwehrwartesitzung wechselt im festen Turnus in den Ortsteilen.
- 9.3 Das Protokoll der Jugendfeuerwehrwartesitzung ist durch die ausrichtende Jugendfeuerwehr des jeweiligen Ortsteiles zu führen.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppenleiter des jeweiligen Ortsteiles, im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und der Wehrführung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Dabei soll der Jugendfeuerwehrwart unterstützen. Die Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Jugendgruppenleiter mit Unterstützung des Jugendfeuerwehrwartes geleitet.
- 10.2 Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn zweidrittel der Mitglieder dies unter Angaben des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beantragen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Funktion.
- 10.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

10.4.1 Wahl des

- 10.4.1.1 Jugendgruppenleiters,
- 10.4.1.2 des stellvertretenden Jugendgruppenleiters,
- 10.4.1.3 des Schriftführers,
- 10.4.1.4 des Kassenwarts,
- 10.4.1.5 der Beisitzer

Daraus setzt sich der Jugendausschuss zusammen.

10.4.2 Genehmigung des Jahresberichtes.

10.4.3 Entlastung des Jugendausschusses und des Jugendgruppenleiters.

10.4.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

10.4.5 Aus den Reihen der Mitglieder und des Jugendausschusses können:

10.4.5.1 Vorschläge für Übungsthemen eingebracht werden

10.4.5.2 Vorschläge für Ausflüge und Ausflugsziele eingebracht werden

10.5 Nach Bedarf wird außer der Mitgliederversammlung zu einem Eltern- bzw. Informationsabend eingeladen.

11. Jugendausschuss

11.1 Der Jugendgruppenleiter wird von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die mehrfache Wiederwahl ist möglich.

11.2 Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendgruppenleiter nach Bedarf einberufen. Der Jugendausschuss sollte sich nach Möglichkeit einmal im Quartal treffen.

11.3 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

11.3.1 dem Jugendgruppenleiter,

11.3.2 dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter,

11.3.3 dem Schriftführer,

11.3.4 dem Kassenwart,

11.3.5 den Beisitzern,

11.3.6 dem Jugendfeuerwehrwart (Kraft Amtes),

11.3.7 der Stellvertretung des Jugendfeuerwehrwartes (Kraft Amtes).

- 11.4 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Davon ausgenommen sind der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertretung.
- 11.5 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 11.5.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 11.5.2 Aufstellung des Jahresberichtes.
 - 11.5.3 Führen der Jugendfeuerwehrrasse.
 - 11.5.4 Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertretung erstellen mit Unterstützung des Jugendausschusses den Dienstplan. Dieser ist nach Fertigstellung und vor dessen zeitlichem Beginn der Wehrführung zur Genehmigung vorzustellen.
 - 11.5.5 Aufstellung und Überprüfung der Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände der Jugendfeuerwehr.

12. **Der Jugendgruppenleiter**

Der Jugendgruppenleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet den Jugendausschuss nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Er vertritt die Interessen gegenüber der Jugendfeuerwehrführung. Er ist dem Jugendfeuerwehrwart unterstellt.

13. **Schriftführung**

- 13.1 Die Führung einer Anwesenheitsliste, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers.
- 13.2 Der Schriftführer im Jugendausschuss kann die Aufgabe der Niederschriften / Protokolle der Veranstaltungen führen und den sonstigen Schriftverkehr erledigen.
- 13.3 Für die Führung des Dienstbuches (ZMS), sowie die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

14. **Kassenwesen**

Zur Umsetzung der Jugendarbeit wird eine Jugendfeuerwehrrasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus möglichen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Feuerwehr-

verein oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem Jugendfeuerwehrwart. Der Kassenwart soll ihn dabei unterstützen. Für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich ist der Jugendfeuerwehrwart.

15. Bekleidung, Ausrüstung

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst, entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der Hessischen Feuerwehrebekleidungs- und Dienstgradverordnung, den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Dienstkleidung und Ausrüstung durch die Gemeinde Gründau gestellt.
- 15.2 Mit der zu Verfügung gestellten Dienstkleidung und Ausrüstung ist sorgsam und ordnungsgemäß umzugehen.
- 15.3 Für verlorengegangene oder auch durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung, kann die Gemeinde Gründau Ersatz verlangen.

16. Ausbildung, Jugendarbeit

- 16.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 16.2 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln, sowie Vorträgen und Aussprachen geleistet.
- 16.3 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendfeuerwehrwart in Zusammenarbeit mit seiner Stellvertretung ein Dienstplan erstellt. Der Jugendausschuss kann zu Themen der allgemeinen Jugendarbeit Vorschläge einbringen. Der Dienstplan wird der Wehrführung des jeweiligen Ortsteils vor seinem zeitlichen Beginn vorgelegt und zur Genehmigung gebracht. Ein genehmigter Dienstplan ist unaufgefordert der Gemeindebrandinspektion und zur Information dem Gemeindejugendfeuerwehrwart vorzulegen.

17. Soziale Sicherung

- 17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Unfallkasse Hessen versichert.
- 17.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften und dem Jugendschutzgesetz ist ganz besonders zu achten.
- 17.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

18. Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Gründau

- 18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzung für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Gründau erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen.
- 18.2 Mitglied in der Jugendfeuerwehr ist nur, wer nicht am aktiven Einsatzdienst der Feuerwehr teilnimmt.
- 18.3 Bei Wohnortswechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Gründau auf Antrag. Zur Wahrung der Datenschutzgrundverordnung wird dem Jugendlichen auf Wunsch ein Ausdruck aus dem Dienstbuch (ZMS) bezüglich seiner Personalie übergeben.

19. Schlussbestimmung

- 19.1 Diese Jugendfeuerwehrordnung wurde nach Beratung und Beschlussfassung der Gründauer Jugendfeuerwehr am 24.06.2023 dem Wehrführerausschuss vorgelegt.

Für die Jugendfeuerwehren

Habermann
Gemeindejugendfeuerwehrwart

- 19.2 Diese Jugendfeuerwehrordnung wurde am 01.08.2023 vom Wehrführerausschuss bestätigt und an die Gemeindevertretung weitergeleitet.

Für den Wehrführerausschuss

Wiegand
Gemeindebrandinspektor

Diese Jugendfeuerwehrordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Gründau vom 01.11.2018 außer Kraft.

Gründau, den 26.09.2023

Gemeindevorstand

Helfrich
Bürgermeister